



Referenz/Aktenzeichen: Q451-0594


Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance du DETEC concernant la modification de l'annexe 2, chiffre 11, alinéa 3, de l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza del DATEC sulla modifica dell'allegato 2 numero 11 capoverso 3 dell'ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
Erarbeitet von	Cercl'eau; Vereinigung der kantonalen Fachleute für Gewässerbiologie und -chemie
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	KVU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Speichergasse 6, Haus der Kantone, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Jacques Ganguin, Präsident der KVU 
Datum / Date / Data	5. März 2018



2 Grundsätzliche Bemerkungen und Anträge / Remarques et propositions générales / Osservazioni e richieste generali

Unterstützung im Grundsatz für die Einführung von ökotoxikologisch basierte Anforderungswerten für Spurenstoffe

Wir begrüßen die Einführung von wirkungsbasierten, ökotoxikologisch hergeleiteten Anforderungswerten für organische Spurenstoffe. Der bisher allgemeingültige, numerische Grenzwert für organische Pestizide von 0.1 µg/L ist nicht zeitgemäss und im Vollzug schwer umzusetzen. Zudem schützt er die Gewässer in gewissen Fällen wie z.B. bei hoch-toxischen Insektiziden nicht ausreichend. Ebenfalls begrüßen wir die Unterscheidung zwischen akutem und chronischem Anforderungswert sowie die Präzisierung, dass für den chronischen Anforderungswert ein Zeitraum von 2 Wochen massgeblich ist.

Die neuen numerischen Anforderungen an die Wasserqualität ermöglichen aufgrund der ausgewählten Spurenstoffe eine einheitliche Beurteilung der Oberflächengewässer sowie die Fokussierung auf die besonders relevanten Stoffe für die nachfolgende Massnahmenplanung zur Reduktion des Eintrags dieser Stoffe. Die Auswahl der 55 organischen Spurenstoffe erfolgte systematisch anhand einer Priorisierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse. Die Kantone waren bei der Erarbeitung involviert und konnten sich einbringen, was sehr geschätzt wurde. Wir erachten die Auswahl als sinnvoll, sie deckt die zurzeit in der Schweiz eingesetzten, problematischen Stoffe ab. Aufgrund des dynamischen Marktes von Arzneimitteln, Pestiziden und Industriechemikalien wird die Möglichkeit, die Liste zeitnah für weitere Stoffe anzupassen, positiv gewertet.

Antrag 1: Einführung eines Vorsorgewertes für Stoffe mit sehr hohen chronischen Anforderungswerten

Für einige Spurenstoffe sind die neuen Anforderungswerte sehr hoch. Zum Beispiel beträgt der chronische Anforderungswert bei 13 Spurenstoffen mehr als 10 µg/L, bei 7 davon sogar mehr als 100 µg/L. Unter Anwendung der in Art. 3, GSchG geforderten Sorgfaltspflicht sowie der guten landwirtschaftlichen Praxis sind solch hohe Konzentrationen nicht tolerierbar. Zudem liegen sie in krassm Widerspruch zu den ökologischen Zielen in Anhang 1 Ziffer 1 Absatz 3 Buchstabe c GSchV, *wonach die Wasserqualität so beschaffen sein soll, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeiten ins Wasser gelangen, im Gewässer nur in nahe bei Null liegenden Konzentrationen vorhanden sein dürfen, wenn sie dort natürlicherweise nicht vorkommen.*

Deshalb beantragen wir bei der Festlegung der numerischen Anforderungswerte für Pestizide nebst den ökotoxikologischen Aspekten auch die Vorsorge und das Schutzziel Trinkwasser einzubeziehen und einen Höchstwert für Einzelstoffe im tiefen µg-Bereich festzulegen und schlagen dafür einen Wert von 1 µg/L vor.

Die Auswertung der langjährigen Messprogramme verschiedener Kantone hat gezeigt, dass Konzentrationen über 1 µg/L nur selten gemessen werden. In Kombination mit dem gestarteten AP PSM, welcher eine weitere Reduktion der PSM-Konzentrationen bewirken soll, ist daher eine Maximalkonzentration von 1 µg/L für Stoffe mit sehr hohen ökotoxikologische begründeten Qualitätszielen ein durchaus realistisches Ziel.

Antrag 2: Einführung von numerischen Anforderungswerten für alle nicht geregelten organischen Spurenstoffe

Es wird weiterhin eine Gesetzeslücke bei Spurenstoffen bestehen, für welche kein numerischer Anforderungswert im Anhang 2 definiert ist. Dies betrifft alle Arzneimittel und Industriechemikalien mit Ausnahme der 17 Stoffe, für welche neu ein Anforderungswert definiert wird. **Wir beantragen deshalb analog zum Wert für organische Pestizide einen einheitlichen Anforderungswert für die nicht geregelten organischen Spurenstoffe.**

Antrag 3: Anforderungswerte für nicht relevante Metabolite im Grundwasser

Laut Anhang 1 der GSchV darf das Grundwasser "keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten". Im Anhang 2 der GSchV ist bisher geregelt, dass 0.1 µg/L organische Pestizide je Einzelstoff nicht überschritten werden darf. Zudem muss die Wasserqualität nach einfacher Aufbereitung der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Im Anhang 2 der TBDV (Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen) gilt der Höchstwert von 0.1 µg/L für Pestizide und deren relevanten Metabolite im Trinkwasser. Anforderungswerte für nicht relevante Metabolite gibt es keine, obwohl diese Stoffe langlebig sein können.

Das Fehlen einer konkreten Anforderung für langlebige, nicht relevante Metabolite führt zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug des Gewässerschutzrechtes. Die Verunreinigungen des Grundwassers mit langlebigen Metaboliten lösen zudem Verunsicherung bei Konsumentinnen und Konsumenten von Trinkwasser aus und führen zu einem Imageverlust des wichtigsten Lebensmittels – des "Trinkwassers".

Die heutige sehr gute Datenlage über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und deren Metabolite im Grundwasser zeigt, dass vor allem nicht relevante Metabolite im Grundwasser regelmässig in erhöhten Konzentrationen > 0.1 µg/L auftreten (Reinhardt et al. 2017, A&G Nr. 6). Dabei werden teilweise sogar Konzentrationen von > 1 µg/L erreicht (z.B. Desphenyl-Chloridazon). Langlebige Substanzen können das Grundwasser auf Jahrzehnte hinaus verunreinigen, selbst wenn keine Einträge mehr erfolgen. Dies wird uns am Beispiel von Atrazin eindrücklich aufgezeigt. Der Einsatz von Atrazin ist seit 2011 verboten. Der Wirkstoff und seine Metaboliten werden aber heute noch regelmässig im Grundwasser in Konzentrationen > 0.1 µg/L nachgewiesen. Das widerspricht dem Nachhaltigkeits- und dem Vorsorgegedanken. Nur die Festlegung eines sinnvollen und ausreichend strengen Anforderungswertes für nicht relevante Metabolite kann dem entgegenwirken und die bestehenden Unsicherheiten beseitigen.

Seit Jahren fordern VKCS, KVU, BPUK, GDK und SVGW entsprechende Regelungen. **Wir beantragen, dass das BAFU in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen einheitlichen Anforderungswert für nichtrelevante Metaboliten von Pestiziden im Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, festlegt.**

Auswirkungen auf die Kantone

Der Vollzug der neuen Anforderungen an die Wasserqualität von Oberflächengewässern liegt bei den Kantonen. Die finanziellen und personellen Auswirkungen für eine Beurteilung der Gewässerqualität gemäss den neuen numerischen Anforderungen an Mikroverunreinigungen in Gewässern sind gross. Die Bestimmung der insgesamt 55 neu geregelten Stoffe erfordert eine sehr aufwändige Spezialanalytik im Spurenbereich, die für einzelne Stoffe noch entwickelt und in die Praxis eingeführt werden muss. Auch die Entnahme der Wasserproben zur Beurteilung der chronischen Toxizität ist viel aufwändiger, als die bisherige Entnahme mittels Stichproben.

Die Ausarbeitung der technischen Grundlagen für den Vollzug der neuen Anforderungen hat wie vorgesehen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erfolgen. Bei der Ausarbeitung des neuen Probenahme- und Beurteilungskonzeptes ist es uns ein Anliegen, dass die langjährigen Erfahrungen der Kantone berücksichtigt werden und das Konzept praxistauglich und mit vertretbarem Mehraufwand umgesetzt werden kann.

<p>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden? Êtes-vous d'accord avec le projet ? Siete d'accordo con l'avamprogetto?</p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione x Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
---	---

Bemerkungen zu den einzelnen Stoffen und Werten / Remarques sur les substances et valeurs / Osservazioni sulle sostanze e sui valori

Stoff / Substance / Sostanza	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Diclofenac und Mefenaminsäure	Definition des akuten Qualitätskriteriums oder Angabe einer Interpretationshilfe	Bei beiden Substanzen fehlen die akuten Qualitätskriterien. Werden aber in einer Stichprobe bzw. kurzzeitigen Mischprobe Konzentrationen über dem chronischen Anforderungswert gemessen, ist für den Vollzug unklar, wie das Resultat zu bewerten ist. Für diese Fälle wäre zumindest eine Interpretationshilfe erwünscht, zum Beispiel in Form einer Fussnote.